

**Amtsblatt
der Gemeinde**

Herausgeber:
Gemeinde 79877 Friedenweiler
Tel. 07654/9119-0
gemeinde@friedenweiler.de
Tourist-info@friedenweiler.de
http://www.friedenweiler.de

Verantwortlich für den redaktionellen
Inhalt: Bürgermeister Clemens Hensler
oder der Vertreter im Amt

Druck und Verlag: Primo Verlagsdruck
A. Stähle, Postfach 1254, 78329 Stockach
Tel. 07771/9317-11, Fax 07771/9317-40

MITTEILUNGSBLATT DER GEMEINDE **Friedenweiler**



Samstag, den 14. Januar 2012

Nummer 01/2012



*Viel Glück
im neuen Jahr
wünscht Ihnen
Ihre Gemeindeverwaltung!!!*



AMTLICHE BEKANTMACHUNGEN

Öffentliche Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am nächsten **Donnerstag**, den 19. Januar 2012, ab **19.00 Uhr** im Sitzungszimmer des Rathauses im Ortsteil Röttenbach mit folgender **Tagesordnung** statt:

1. Bekanntgabe von Beschlüssen aus der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung
2. Frageviertelstunde
3. Annahme von Spenden
4. Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2012
5. Rückblick auf das Jahr 2011 aus gemeindlicher Sicht
6. Verschiedenes – Bekanntgaben

Im Anschluss daran findet eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Öffentliche Bekanntmachung

der 4. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Nach § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 1 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung und nach der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Friedenweiler wird die 4. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS), welche der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2011 beschlossen hat, durch Abdruck in diesem Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Friedenweiler
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

4. Änderungssatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS)

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.12.2011 folgende Änderung der Wasserversorgungssatzung in der Fassung vom 28.09.2004 beschlossen:

§ 1

§ 42 wird wie folgt geändert:

§ 42 Verbrauchsgebühren

- (1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter 2,50 Euro.
- (2) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter 2,50 Euro.
- (3) Wird die verbrauchte Wassermenge durch einen Münzwasserzähler festgestellt, beträgt die Gebühr (einschl. Grundgebühr gem. § 41 und Umsatzsteuer gem. § 53) pro Kubikmeter 2,70 Euro. Hinzukommen die Kosten des Zählereinbaus und –ausbaus sowie deren Betreuung nach den Stundensätzen des eingesetzten Personals.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Im Übrigen bleibt die Satzung vom 28.09.2004, zuletzt geändert am 09.09.2008, unverändert in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Änderungssatzung verletzt worden sind.

Friedenweiler, den 20.12.2011



Hensler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde

Nach § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 1 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung und nach der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Friedenweiler wird die 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde welche der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2011 beschlossen hat, durch Abdruck in diesem Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Friedenweiler
Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Friedenweiler

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Friedenweiler am 20. Dezember 2011 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Friedenweiler vom 12.11.1996 beschlossen:

§ 1

§ 5 (Steuersatz) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 75 Euro. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 300 Euro. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 Satz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 150 Euro und gem. Abs. 1 Satz 2 für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 600 Euro. Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

(3) Kampfhunde sind solche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere:

Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden sowie Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inu.

(4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 3 fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Satz 1.

§ 2

§ 7 Abs. 1 (Zwingersteuer) wird wie folgt neu gefasst:

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 4 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer von der Gemeinde anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.

§ 3

§ 8 erhält folgenden Abs. 3 angefügt:

(3) Für Kampfhunde im Sinne des § 5 Abs. 3 werden Steuervergünstigungen nicht gewährt.

§ 4

§ 10 Abs. 1 (Anzeigepflichtigen) wird wie folgt geändert:

(1) Wer im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Bei Kampfhunden gem. § 5 Abs. 3

ist auch die Rasse (bei Kreuzungen die Rasse des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen.

§ 5

§ 12 (Ordnungswidrigkeiten) wird wie folgt geändert:

Ordnungswidrig i.S. von § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach §§ 10 oder 11 zuwiderhandelt.

§ 6

§ 14 (Übergangsbestimmung) wird wie folgt neu angefügt:

Wer zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung einen Kampfhund i. S. des § 5 Abs. 3 im Gemeindegebiet hält, hat dies innerhalb eines Monats nach In-Kraft-Treten dieser Satzung der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. § 10 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 7 Inkrafttreten


Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Im übrigen bleibt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Friedenweiler vom 12.11.1996 mit allen zwischenzeitlichen Änderungen in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friedenweiler, 20.12.2011



Hensler, Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

der 6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Friedenweiler

Nach § 4 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, § 1 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung und nach der Bekanntmachungssatzung der Gemeinde Friedenweiler wird die Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die öffent-

liche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Friedenweiler, welche der Gemeinderat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2011 beschlossen hat, durch Abdruck in diesem Mitteilungsblatt öffentlich bekannt gemacht.

Gemeinde Friedenweiler Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald

Satzung zur 6. Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung - AbwS) der Gemeinde Friedenweiler vom 3.8.2004

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friedenweiler am 20.12.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 3.8.2004 beschlossen:

I. Abschnitt

Die §§ 2 und 36-45 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 3.8.2004 werden wie folgt neu gefasst:

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) **Abwasser** ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

(2) **Öffentliche Abwasseranlagen** haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen. Öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drainagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen, Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u.a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche, Retentionsbodenfilter), soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden und nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlagen sind, sowie offene und geschlossene Gräben und für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, soweit sie von der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseiti-

gung benutzt werden, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird.

Zu den öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (**Grundstücksanschluss**).

(3) **Grundstücksentwässerungsanlagen** sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehören insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser, soweit sie sich auf privaten Grundstücksflächen befinden.

(4) **Notüberläufe** sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal; sie sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (z.B. Starkregen) erfolgt. **Drossleinrichtungen** dienen der gleichmäßigen und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.

§ 36 Erhebungsgrundsatz

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen getrennte Abwassergebühren für das auf den Grundstücken anfallende Schmutzwasser (Schmutzwassergebühr) und für das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (Niederschlagswassergebühr).

§ 37 Gebührenmaßstab

(1) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der Schmutzwassermenge, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 39).

(2) Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der eingeleiteten Schmutzwasser- bzw. Wassermenge.

(3) Wird Schmutzwasser zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach der Menge des angelieferten Schmutzwassers.

(4) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach den bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen der an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grundstücke (abgerundet auf volle qm), von denen das Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen über eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in sonstiger Weise zugeführt wird (§ 40).

§ 38 Gebührenschildner

(1) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 37 Abs. 1 und 2 sowie der Niederschlagswassergebühr nach § 37 Abs. 4 ist der Grundstückseigentümer. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers Gebührenschildner. Beim Wechsel des Gebührenschildners geht die Gebührenschildnerpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Gebührenschildner über.

(2) Schuldner der Schmutzwassergebühr nach § 37 Abs. 3 ist derjenige, der das Schmutzwasser anliefern.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 39 Schmutzwassermenge

(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 42 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 37 Abs. 1 als angefallene Schmutzwassermenge:

1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;
2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;
3. im übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird (Zisternen).

(2) Der Nachweis der angefallenen Schmutzwassermenge bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3), bei nichtöffentlicher Wasserversorgung (Abs. 1 Nr. 2) und bei der Nutzung von Niederschlagswasser als Brauchwasser (Abs. 1 Nr. 3) soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Solange der Gebührenschildner bei Einleitungen nach Abs. 1 Nr. 3 keinen Zwischenzähler nach Abs. 2 einbaut, wird als angefallene Abwassermenge eine Pauschalmenge von 12 cbm je Jahr und Person zugrundegelegt. Dabei werden alle polizeilich gemeldeten Personen berücksichtigt, die sich zum Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschild (§ 42) auf dem Grundstück aufhalten.

§ 39a Absetzungen von der Schmutzwassergebühr

(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Ge-

bührenschnuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt.

(2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzählers) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Gemeinde plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Gemeinde innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen.

(3) Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 cbm/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird.

(4) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Absatz 2 festgestellt, werden die nicht eingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt. Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge im Sinne von Absatz 1:

1. je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 cbm/Jahr,
2. je Vieheinheit bei Geflügel 5 cbm/Jahr.

Diese pauschal ermittelte nicht eingeleitete Wassermenge wird um die gemäß Absatz 3 von der Absetzung ausgenommene Wassermenge gekürzt und von der gesamten verbrauchten Wassermenge abgesetzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 40 cbm/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 35 cbm/Jahr betragen.

Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet.

(5) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids unter Angabe der abzusetzenden Wassermenge zu stellen.

§ 40

Versiegelte Grundstücksfläche

(1) Maßgebend für die Berechnung der bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen der angeschlossenen Grundstücke ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes, bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.

(2) Die versiegelten Flächen (gemessen in qm) werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit wie folgt festgesetzt wird:

a) nicht wasserdurchlässige Flächen: Bodenflächen mit Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Fliesen und sonstigen wasserundurchlässigen Befestigungen mit Fugenverguss, pressverlegt, knirschverlegt oder auf Beton verlegt sowie Gebäudegrundrissflächen mit Dachbelag ohne Begrünung Faktor 1,0

b) wenig wasserdurchlässige Flächen: Pflaster, Platten, Fliesen, Verbundsteine und sonstige wasserundurchlässige Befestigungen ohne Fugenverguss auf sickerfähigem Untergrund verlegt Faktor 0,7

c) stark wasserdurchlässige Flächen: Bodenflächen mit Porenpflaster („Sickersteinen, Ökopflaster“), Kies- oder Schotterflächen, Schotterrasen, Rasengittersteinen, Rasen- oder Spliffugenpflaster befestigt sowie Gebäudegrundrissflächen mit Dachbelag: Gründach Faktor 0,4

d) Für Tiefgaragen mit Dachbelag gelten die Faktoren für Gebäudegrundrissflächen mit Dachbelag entsprechend. Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Buchstaben a) bis c), welche der betreffenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

(3) Versiegelte Flächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig in einer Sickermulde, Rigolenversickerung, einem Sickerschacht oder einer ähnlichen Versickerungsanlage versickert und nur über einen Notüberlauf den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt. Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Versickerungsanlagen ein Stauvolumen von 1 cbm je angefangene 50 qm angeschlossene Fläche und mindestens ein Stauvolumen von 2 cbm aufweisen.

(4) Versiegelte Teilflächen, von denen das anfallende Niederschlagswasser regelmäßig über eine Niederschlagswassernutzungsanlage (Zisterne) genutzt oder in einer Retentionszisterne zurückgehalten wird und nur über einen Notüberlauf und/oder eine Drosseleinrichtung den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird, werden

a) mit 10 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ganz oder teilweise im Haushalt oder Betrieb als Brauchwasser (z.B. für Toilettenanlagen, Waschmaschinen u.ä.) genutzt wird,

b) mit 50 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser ausschließlich zur Gartenbewässerung genutzt wird.

c) mit 80 vom Hundert der Fläche berücksichtigt, wenn das dort anfallende Niederschlagswasser den öffentlichen Abwasseranlagen ohne weitere Nutzung über eine Drosseleinrichtung zugeführt wird.

Dies gilt nur für Flächen oder Flächenanteile, für die die angeschlossenen Niederschlagswassernutzungsanlagen ein Speichervolumen von 1 cbm je angefangene 50 qm angeschlossene Fläche und mindestens ein Speichervolumen von 2 cbm aufweisen.

(5) Abs. 3 und 4 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.

(6) Der Gebührenschuldner hat die bebauten und befestigten (versiegelten) Flächen, ihre Versiegelungsart sowie Art und Umfang vorhandener Versickerungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und Retentionszisternen mittels eines Erklärungsformulars anzuzeigen. Das Erklärungsformular beinhaltet einen Lageplan, der von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird. In das Erklärungsformular sind die für die Berechnung der Flächen, die an die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossen sind, notwendigen Maße einzutragen. Das Volumen der Versickerungsanlagen, Niederschlagswassernutzungsanlagen und Retentionszisternen ist nachzuweisen. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt. Sie ist bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem folgenden Monat nach Beginn der Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen zu berücksichtigen.

(7) Änderungen der nach Abs. 6 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde unverzüglich in gleicher Form mitzuteilen. Sie sind bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr ab dem der Fertigstellung der Änderung folgenden Monat zu berücksichtigen.

§ 41

Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je cbm Schmutzwasser ab dem 1.1.2010 Euro 4,15

(2) Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 37 Abs. 3), beträgt je cbm Schmutzwasser ab dem 1.1.2010 Euro 10,00

(3) Die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 4) beträgt je qm der nach § 40 Abs. 2 bis 4 gewichteten versiegelte Fläche ab dem 1.1.2010 Euro 0,25

§ 42

Entstehung der Gebührenschuld

(1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 und 4 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veran-

ungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses.

(2) In den Fällen des § 38 Abs. 1 Satz 3 entsteht die Gebührenschuld für den bisherigen Grundstückseigentümer mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats; für den neuen Grundstückseigentümer mit Ablauf des Veranlagungszeitraumes.

(3) In den Fällen des § 37 Abs. 2 entsteht die Gebührenschuld bei vorübergehender Einleitung mit Beendigung der Einleitung, im übrigen mit Ablauf des Veranlagungszeitraums.

(4) In den Fällen des § 37 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Schmutzwassers.

§ 43 Vorauszahlungen

(1) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind vom Gebührenschuldner Vorauszahlungen auf die Schmutzwassergebühr (§ 37 Abs. 1) und die Niederschlagswassergebühr (§ 37 Abs. 4) zu leisten. Die Vorauszahlungen entstehen jeweils zum 1.3., zum 1.5., zum 1.7., zum 1.9. und zum 1.11. eines jeden Kalenderjahres. Beginn die Gebührenpflicht während des Veranlagungszeitraumes, entstehen die Vorauszahlungen erstmalig zum nächstfolgenden der in Satz 2 genannten Termine.

(2) Jeder Vorauszahlung für die Schmutzwassergebühr ist ein Sechstel der zuletzt festgestellten Schmutzwassermenge (§§ 39, 39a) und jeder Vorauszahlung für die Niederschlagswassergebühr ein Sechstel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche (§ 40) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt. Die voraussichtliche versiegelte Fläche wird geschätzt, solange die Erklärung nach § 40 Abs. 6 nicht abgegeben oder die Feststellung nach § 45 Abs. 9 nicht getroffen wurde.

(3) Die für den Veranlagungszeitraum entrichteten Vorauszahlungen werden auf die Gebührenschuld für diesen Zeitraum angerechnet.

(4) In Fällen des § 37 Abs. 2 und 3 entfällt die Pflicht zur Vorauszahlung.

§ 44 Fälligkeit

(1) Die Benutzungsgebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Sind Vorauszahlungen (§ 43) geleistet worden, gilt dies nur, soweit die Gebührenschuld die geleisteten Vorauszahlungen übersteigt. Ist die Gebührenschuld kleiner als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Unterschiedsbetrag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids durch Aufrechnung oder Zurückzahlung ausgeglichen.

(2) Die Vorauszahlungen gemäß § 43 werden jeweils zu den in § 43 Abs. 1 Satz 2 genannten Terminen zur Zahlung fällig.

VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 45 Anzeigepflicht

(1) Binnen eines Monats sind der Gemeinde der Erwerb oder die Veräußerung eines an die öffentliche Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstückes anzuzeigen. Entsprechendes gilt beim Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen baulichen Nutzungsrecht. Anzeigepflichtig sind der Veräußerer und der Erwerber.

(2) Binnen eines Monats nach Ablauf des Veranlagungszeitraums hat der Gebührenschuldner der Gemeinde anzuzeigen:

- die Menge des Wasserverbrauchs aus einer nichtöffentlichen Wasserversorgungsanlage;
- das auf dem Grundstück gesammelte und als Brauchwasser genutzte Niederschlagswasser (§ 39 Abs. 1 Nr. 3);
- die Menge der Einleitung aufgrund besonderer Genehmigung (§ 8 Abs. 3).

(3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:

- Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;
- wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.

(4) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.

(5) Sind auf Grundstücken zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung Zähler gem. § 39 Abs. 2 oder § 39a Abs. 2 vorhanden, sind diese bei der Gemeinde unter Angabe des Zählerstandes und eines Nachweises über die Eichung des Zählers innerhalb von 4 Wochen anzuzeigen.

(6) Der Gebührenschuldner hat die Anzeige nach § 40 Abs. 6 innerhalb eines Monats nach Aufforderung durch die Gemeinde vorzulegen. Bei Änderungen nach § 40 Abs. 7 besteht die Anzeigepflicht ohne Aufforderung der Gemeinde.

(7) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen,

dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.

(8) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.

(9) Kommt der Gebührenschuldner seinen Pflichten nach Abs. 7 trotz schriftlicher Erinnerung mit Fristsetzung von mindestens 30 Tagen nicht nach, erfolgt die Feststellung auf Kosten des Gebührenschuldners durch die Gemeinde oder deren Beauftragten.

II. Abschnitt

§ 48 Abs. 2 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 3.8.2004 wird wie folgt neu gefasst:

§ 48 Ordnungswidrigkeiten

...

(2) Ordnungswidrig im Sinne von §§ 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 45 Abs. 1 - 6 nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig nachkommt.

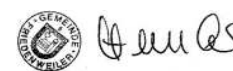
III. Abschnitt

Abschnitt I. dieser Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2010, Abschnitt II. tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung in Kraft. Im Übrigen bleibt die Abwassersatzung vom 03.08.2004, mit allen zwischenzeitlichen Änderungen unverändert in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friedenweiler, den 20.12.2011



Hensler, Bürgermeister

Aus der letzten Gemeinderatssitzung vom 20.12.2011

A) Bekannt gemachte Beschlüsse aus der letzten nichtöffentlichen Gemeinderatssitzung vom 06.12.2011:

- keine -

B) Beschlüsse aus der öffentlichen Sitzung vom 20.12.2011

a)

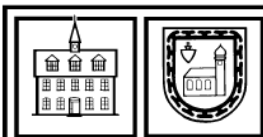
- Bebauungsplanverfahren „Adlerwiese“: Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich, einen während der Planoffenlage eingegangenen privaten Einwand nicht zu berücksichtigen.
- Der Gemeinderat beschließt mehrheitlich den Bebauungsplan „Adlerwiese“

als Satzung. Der Bebauungsplan tritt nach Abriss des alten Adlergebäudes in Kraft.

- Die zugehörigen örtlichen Bauvorschriften zum Bebauungsplan „Adlerwiese“ werden ebenfalls mehrheitlich als Satzung beschlossen.
- b) Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Abschluss des städtebaulichen Vertrages mit der „Bau- und Projektmanagement GmbH“ zur Erschließung von Flächen im Neubaugebiet „Adlerwiese“ und zur Anlegung eines Retentionsbeckens.
- c) Die zweite Änderungssatzung über die Erhebung einer Hundesteuer/Steuererhöhung

wird mehrheitlich befürwortet. Diese tritt zum 01.01.2012 in Kraft.

- d) Der vierten Änderungssatzung zur Wasserversorgungssatzung – Erhöhung der Verbrauchsgebühr ab dem 01.01.2012 wird mehrheitlich zugestimmt.
- e) Die Neufassung der Abwassersatzung der Gemeinde Friedenweiler (6. Änderungssatzung): Einführung der „Niederschlagswassergebühr“ und Senkung der Schmutzwassergebühr wird rückwirkend zum 01.01.2010 einstimmig beschlossen.
- f) Beratungen zum Gemeindehaushalt 2012: Der Gemeinderat genehmigt den Vermögenshaushalt 2012 einstimmig.



INFORMATIONEN VOM RATHAUS

Abendsprechstunde des Bürgermeisters

Die nächste Abendsprechstunde des Bürgermeisters findet am übernächsten **Donnerstag, den 26. Januar 2012** von 17.30 Uhr bis 18.30 Uhr in der „**Tourist-Information**“ im Ortsteil **Friedenweiler** statt.

Öffentliche Aufforderung zur Anzeige von Zweitwohnungen gem. § 6 der Zweitwohnungssteuer der Gemeinde Friedenweiler

A: Anzeigepflicht

Nach § 6 der Zweitwohnungssteuersatzung der Gemeinde Friedenweiler vom 07.03.2006 ist das Innehaben einer steuerpflichtigen Zweitwohnung der Gemeindeverwaltung innerhalb einer Woche anzuzeigen.

B: Begriff der Zweitwohnung

Eine Zweitwohnung ist gem. § 2 Abs. 2 der Zweitwohnungssteuersatzung jede Wohnung, die jemand außerhalb des Grundstücks seiner Hauptwohnung zu Zwecken der Erholung, der Berufsausübung oder der Ausbildung oder zu Zwecken des sonstigen persönlichen Lebensbedarfs innehat.

Gem. § 2 Abs. 4 der Zweitwohnungssteuersatzung ist Hauptwohnung diejenige von mehreren im In- oder Ausland gelegenen Wohnungen eines Einwohners, die er vorwiegend benutzt. Hauptwohnung eines verheirateten Einwohners, der nicht dauernd von seiner Familie getrennt lebt, ist die vorwiegend benutzte Wohnung der Familie. In Zweifelsfällen ist die vorwiegend benutzte Wohnung dort, wo der Schwerpunkt der Lebensbeziehungen des Einwohners liegt.

C. Steuerschuldner

Steuerschuldner ist gem. § 2 Abs. 1 der Zweitwohnungssteuersatzung, wer im Ge-

meindegebiet eine Zweitwohnung für einen nicht nur vorübergehenden Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres innehat. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als 2 Monaten.

Auf eine Meldung wird verzichtet, soweit die Wohnung bereits bisher zur Zweitwohnungssteuerveranlagung bei der Gemeindeverwaltung erfasst war.

Nähere Auskünfte über Steuerpflicht, Höhe der Steuer, usw. erhalten Sie auf dem Rathaus, Rechnungsamt – Herr Booz, Tel. 07654 9119-14

*Bürgermeisteramt Friedenweiler
gez. Hensler, Bürgermeister*

Keine neuen Hundemarken für 2012

Die Hundesteuerbescheide für 2012 werden Ihnen Ende Januar zugestellt.

Die bisherigen roten Hundesteuermarken behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Die Marke muss dem Hund gut sichtbar umgehängt werden, wenn dieser sich außerhalb des vom Hundehalter bewohnten Gebäudes oder des umfriedeten Grundstückes befindet.

Wir bitten auch zu beachten, dass Hunde, welche 3 Monate alt und älter sind, bzw. im Laufe eines Jahres 3 Monate alt werden, beim Bürgermeisteramt, Herrn Booz, anzumelden sind.

Die Hundesteuer beträgt nach der Satzung vom 12.11.1996 mit Änderung vom 20.12.2011 für den ersten Hund 75,00 Euro, für den zweiten und jeden weiteren Hund 150,00 Euro.

Für Kampfhunde beträgt der Steuersatz für den ersten Kampfhund 300,00 Euro, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund 600,00 Euro.

Die Hundehalter sind verpflichtet, die Anmeldung ihres Hundes und die Entrichtung der Hundesteuer vorzunehmen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Booz auf dem Rathaus, Tel. 07654 9119-14.

Bald Geschichte?

Ein Foto das vielleicht bald Geschichte sein wird – die fast 150 Jahre alte Steingewölbebrücke über den Rötenbach an der Kurpark-Straße.



Eine der größeren Investitionsmaßnahmen der Gemeinde in diesem Jahr ist die Ersetzung dieser Brücke durch einen Neubau. Auf der Nordseite wird ein Gehweg errichtet und der Wasserdurchlass der Brücke erhöht. Gerne hätten wir die alte Brücke saniert um das gewohnte Ortsbild zu erhalten, aber die Fachleute sahen keine Chance für eine Sanierung; schließlich soll die Tragfähigkeit der Brücke deutlich erhöht werden, was nur durch einen Neubau möglich ist.

Genehmigungspflicht bei Feuerwerken der Klasse I und II auf dem Gemeindegebiet Friedenweiler

Zum Abbrennen eines Feuerwerks der Klasse I und II auf dem Gemeindegebiet Friedenweiler, bedarf es in der Zeit vom 02. Januar bis 30. Dezember einer Genehmigung durch die Gemeindeverwaltung Friedenweiler. Bitte teilen Sie uns spätestens eine Woche vor dem Abbrennen des Feuerwerks, den Anlass, sowie Ort und Zeit schriftlich mit. Da durch das Abbrennen eines Feuerwerks Gefahren für die Umwelt, Natur und insbesondere in den Ruhezeiten Belästigungen für die Nachbarn entstehen, kann eine Ge-

nehmung nur in besonderen Einzelfällen erfolgen.

Ansprechpartner:

Herr Booz, Hauptstr. 24, 79877 Friedenweiler, Tel. 07654 9119-14,
Fax: 07654 9119-19

gez. *Hensler, Bürgermeister*

Durchführung der Badegewässerverordnung Baden-Württemberg (BadegVO)

hier: Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger

Gemäß § 11 Satz 2 BadegVO weist die Gemeinde Friedenweiler für die kommende Badesaison folgendes Badegewässer in ihrem Gemeindegebiet aus:

Klosterweiher im Ortsteil Friedenweiler

Die Bürgerinnen und Bürger haben die Gelegenheit, Vorschläge, Bemerkungen oder Beschwerden gegen diese Ausweisung beim Bürgermeisteramt, Hauptstraße 24 in 79877 Friedenweiler schriftlich oder mündlich bis spätestens zum 24. Februar diesen Jahres vorzubringen.

Gerhard Bauer als Versichertenberater wieder gewählt

Anlässlich der am 7. Dezember 2011 in Berlin tagenden Vertreterversammlung der Deutschen Rentenversicherung Bund wurde der Bezirksleiter der DAK Titisee-Neustadt, Gerhard Bauer, für weitere 6 Jahre als Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund gewählt.

Der Versichertenberater stellt vor Ort das Bindeglied zwischen dem Bürger und seinem Rentenversicherungsträger dar. Er hilft den bei der Deutschen Rentenversicherung versicherten Personen in allen Fragen der Rentenversicherung weiter. Nicht zuletzt bei der Rentenantragstellung, das heißt beim Ausfüllen des Rentenan-

trags, ist er für viele Menschen ein sachkundiger Ratgeber.

„Die Beratung ist kostenlos“, so Gerhard Bauer. Um telefonische Anmeldung (DAK 0172 4042615) wird gebeten.

Erscheinungstermine Mitteilungsblatt 2012

(vorläufiger Plan)
Änderungen vorbehalten

Nr.	KW	Redaktionsschluss		Ausgabetag
1	2	Dienstag, 10.01.2012	11.00 Uhr	Samstag, 14.01.2012
2	4	Dienstag, 24.01.2012	11.00 Uhr	Samstag, 28.01.2012
3	6	Dienstag, 07.02.2012	11.00 Uhr	Samstag, 11.02.2012
4	8	Dienstag, 21.02.2012	11.00 Uhr	Samstag, 25.02.2012
5	10	Dienstag, 06.03.2012	11.00 Uhr	Samstag, 10.03.2012
6	12	Dienstag, 20.03.2012	11.00 Uhr	Samstag, 24.03.2012
7	14	Montag, 02.04.2012	11.00 Uhr	Samstag, 07.04.2012
8	16	Dienstag, 17.04.2012	11.00 Uhr	Samstag, 21.04.2012
9	18	Montag, 30.04.2012	11.00 Uhr	Samstag, 05.05.2012
10	20	Montag, 14.05.2012	11.00 Uhr	Samstag, 19.05.2012
11	22	Dienstag, 29.05.2012	11.00 Uhr	Samstag, 02.06.2012
12	24	Dienstag, 12.06.2012	11.00 Uhr	Samstag, 16.06.2012
13	26	Dienstag, 26.06.2012	11.00 Uhr	Samstag, 30.06.2012
14	28	Dienstag, 10.07.2012	11.00 Uhr	Samstag, 14.07.2012
15	30	Dienstag, 24.07.2012	11.00 Uhr	Samstag, 28.07.2012
	32	Sommerpause		
16	34	Dienstag, 21.08.2012	11.00. Uhr	Samstag, 25.08.2012
17	36	Dienstag, 04.09.2012	11.00 Uhr	Samstag, 08.09.2012
18	38	Dienstag, 18.09.2012	11.00 Uhr	Samstag, 22.09.2012
19	40	Montag, 01.10.2012	11.00 Uhr	Samstag, 06.10.2012
20	42	Dienstag, 16.10.2012	11.00 Uhr	Samstag, 20.10.2012
21	44	Montag, 29.10.2012	11.00 Uhr	Samstag, 03.11.2012
22	46	Dienstag, 13.11.2012	11.00 Uhr	Samstag, 17.11.2012
23	48	Dienstag, 27.11.2012	11.00 Uhr	Samstag, 01.12.2012
24	50	Dienstag, 11.12.2012	11.00 Uhr	Samstag, 15.12.2012
25?	51?	Weihnachtsausgabe ??? (Redaktionsschluss und Ausgabetag wird vorher bekannt gegeben)		

Nachrichtlich:

Die erste Ausgabe im Jahr 2013 erscheint voraussichtlich am 12.01.2013!!!



MITTEILUNGEN DER
HOCHSCHWARZWALD
TOURISMUS GmbH
INFOSTELLE FRIEDENWEILER

Freiburger Kammerchor

Brahms Requiem

Aufführungen

28.01.2012 um 20.00 Uhr im Franziskaner Konzerthaus Freiburg

29.01.2012 um 20.00 Uhr im Konzerthaus Freiburg

Karten gibt es bei Reservix oder den Vorverkaufsstellen der Badischen Zeitung.

Zudem gibt es für jedes Konzert eine Einführungsveranstaltung um 19.00 Uhr.

Wetterkapriolen zum Trotz:

COC-Skispringen auf der Hochfirstschanze findet statt

Das COC-Skispringen vom 13. bis 15. Januar auf der Hochfirstschanze in Neustadt findet statt. Trotz erheblicher Wetterkapriolen ist es dem Schanzenteam um OK-Generalsekretär Joachim Häfker und Schanzenchef Matthias Schlegel gelungen, die Anlage gewohnt professionell herzurichten. 16 Nationen haben be-

reits ihre Athleten gemeldet, darunter auch einige bekannte Namen aus dem Weltcup.

Der Zeitplan:

Freitag, 13.01.2012

12.30 Uhr Offizielles Training

Samstag, 14.01.2012

12.30 Uhr Trainingsdurchgang

13.30 Uhr 1. Einzelspringen

mit anschließender Siegerehrung

Sonntag, 15.01.2012

12.30 Uhr Trainingsdurchgang

13.30 Uhr 2. Einzelspringen

mit anschließender Siegerehrung

Änderungen vorbehalten!!



MITTEILUNGEN ANDERER BEHÖRDEN

Der VdK Sozialrechtsschutz gGmbH informiert:

Der nächste Sprechtag findet statt am:

**Am Dienstag, den 17. Januar 2012
in Neustadt im Rathaus
In der Zeit von 10.00 – 12.00 Uhr**

**(bitte vormerken: jeden 3. Dienstag im
Monat)**

Bitte vereinbaren sie einen Beratungstermin!

**Tel. 0761 50449-0 (VdK-Geschäftsstelle
Freiburg)**

Beratung und Vertretung in allen sozialrechtlichen Fragen. Z. B. Schwerbehindertenrecht, gesetzlichen Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung. Sprechtag **Geschäftsstelle Freiburg, Bertoldstr. 44, jeweils montags nach Terminvereinbarung. Tel. 0761 50449-0**

Vorträge und Seminare

„Rentenkonto geklärt? Jeder Monat zählt!“ am 26.01.2012 in Freiburg

(drv-bw) Aktuelle Informationen rund um die Rente und Antworten auf die wichtigsten Fragen bietet das Regionalzentrum Freiburg der Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg in seinen kostenlosen Vorträgen und Seminaren.

In Freiburg informiert die Rentenversicherung am 26.01.2011 um 16:30 Uhr über das Thema „Rentenkonto geklärt? Jeder Monat zählt!“. Die Fachleute der Rentenversicherung gehen dabei unter anderem auf folgende Fragen ein: Welche Zeiten zählen für meine spätere Rente? Wie kann ich fehlende Zeiten nachweisen? Was sagen mir Renteninformation und Versicherungsverlauf?

Der Vortrag findet in der Heinrich-von-Stefan-Straße 3 statt und dauert etwa zwei Stunden, um Anmeldung unter der Telefonnummer 0761 20707-0 oder per E-Mail unter regio.fr@drv-bw.de wird gebeten.

Dem Fachkräftemangel trotzen

Weiterbildung zum Konstrukteur

Im deutschen Maschinen- und Anlagenbau herrscht allgemeiner Fachkräftemangel. Jedes zehnte Unternehmen klagt über diesen Zustand. Die Gewerbe Akademie Freiburg bietet ab dem 1. Februar 2012 eine Fortbildung „Geprüfter Konstrukteur, Fachrichtung Maschinen- und Anlagentechnik“ an. Dies ist für Facharbeiter eine gute Chance, sich zum geprüften Konstrukteur weiterzubilden.

Das Besondere dieses Lehrgangs: Der Lernstoff ergibt sich direkt aus der beruflichen Praxis. Es werden typische Arbeitsaufgaben aufgegriffen und daraus der Lernstoff abgeleitet. Wer die Prüfung besteht, erhält einen anerkannten Abschluss, der im Umfang und Niveau einem Meisterabschluss entspricht.

Arbeitsmethodik, Konstruktionslehre und Arbeitsorganisation wie integrierte Fertigung, Rechnergestützte Produktionsplanung sowie Qualitätsmanagement und Kalkulation sind die tragenden Inhalte dieser Fortbildung. Arbeitsgestaltung, Werkstofftechnologie und Konstruktion in 3D, CAD, CAM ergänzen den Lehrplan. Die Fortbildung wird mit Meister-BAföG gefördert. Weitere Informationen erteilt die Gewerbe Akademie Freiburg, Telefon 0761 152500.

Gewerbe Akademie Freiburg

Die Kenntnisse in Word professionell verbessern

An der Gewerbe Akademie Freiburg beginnt am 24. Januar ein Aufbaukurs Word. Anhand praktischer Beispiele lernen die Teilnehmer, wie Sie MS-Word noch professioneller und effektiver einsetzen können. So werden weiterführende Zeichen- und Absatzformatierungen ein Thema sein. Dokumente in der Seitenansicht bearbeiten wird geübt. Einzüge, Tabstopps und Tabellen werden in dem Lehrgang gemeinsam erstellt. Und das Arbeiten mit Makros, Vorlagen und Designs sowie der Mehrspaltensatz, Text und Grafiken arrangieren sind weitere Schwerpunkte.

Dieser Lehrgang ist geeignet für Teilnehmer des Grundkurses oder Interessenten mit entsprechenden Kenntnissen über Eingabe und Formatierung von Texten. Der Lehrgang ist zertifiziert und kann unter bestimmten Voraussetzungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds bezuschusst werden. Weitere Auskünfte zu Inhalten und Förderung erteilt die Gewerbe Akademie Freiburg, Telefon 0761 152500.

Berufsbegleitend studieren – ein Angebot im Südbadischen Raum

**Informationsveranstaltung am Mittwoch,
den 18.01.2012, 19.00 Uhr**

Bachelor-Studiengänge

- ♦ **Wirtschaftspsychologie**
- ♦ **Betriebswirtschaft**
- ♦ **Gesundheits- und Sozialmanagement**

Start: Sommersemester 2012

Das Studium nach dem „Riedlinger Modell“ ist konzipiert als Kombination aus Selbststudium, freiwilligem Präsenzunterricht im Stu-

dienzentrum sowie Kommunikation über das hochschuleigene Intranet und ermöglicht ein flexibles Studieren auch neben dem Beruf. Studienzentrum der SRH FernHochschule Riedlingen, wohnortnah in Zell i. W., Schefelstr. 2 (Eingang Grundschule Zell). Tel. 07625 918837-0, www.fh-riedlingen.de

LANDRATSAMT

BREISGAU-HOCHSCHWARZWALD

Selbst gemachte Obstdelikatessen im Bäuerinnenkreis

Der Bäuerinnenkreis im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald widmet sich in seinem nächsten Treffen der optimalen Präsentation von selbst gemachten Obstdelikatessen. Die Lebensmittelchemikerin Anja Reichel und die Inhaberin von Claudias Fruchtküche, Claudia Ketterer, informieren dabei über die richtige Kennzeichnung von Obstprodukten und die ansprechende Präsentation für den Verkauf der Leckereien.

Das nächste Treffen des Bäuerinnenkreises findet am 30. Januar um 14:00 Uhr statt. Treffpunkt ist Lehrsaal 3118 in der Außenstelle des Landratsamtes am Europaplatz 3 in Breisach.

Anmeldungen sind bis zum 25. Januar beim Fachbereich Landwirtschaft des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald unter der Telefonnummer 0761 2187-9580 möglich.

Den Geheimnissen des Bieres auf der Spur

Seminar des Forums ernähren, bewegen, bilden

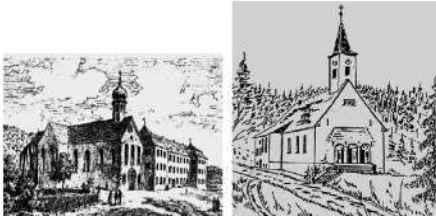
Mit 126 Litern pro Kopf und Jahr ist Bier des Deutschen zweitliebstes Getränk, nur noch Kaffee wird mehr getrunken. Doch wie wird Bier eigentlich hergestellt und lassen sich aus einem Bier wirklich Aromen wie zum Beispiel Gewürznelke, Lavendel oder Dörripflaume herausschmecken? Mit einem neuen Bieraromarad können Sie gemeinsam mit Stephan Nußbaumer, Dipl. Ing. für Weinbau und Getränketechnologie, Antworten auf diese und weitere Fragen finden.

Im dem Seminar des Forums ernähren, bewegen, bilden des Landratsamtes Breisgau-Hochschwarzwald lernen die Teilnehmer in anschaulicher Weise die Verfahrensschritte des Bierbrauens kennen und schulen während des Seminars ihre sensorischen Kenntnisse. Mit Überraschungen bei der anschließenden Blindverkostung, welche Biersorte am Besten schmeckt, ist auf jeden Fall zu rechnen.

Die Veranstaltung findet am Donnerstag, 19.01.2012 von 19:00 bis ca. 21:00 Uhr in der „Kantine“, Marie-Curie-Str.1 in Freiburg statt. Der Kostenbeitrag beträgt fünf Euro: Anmeldung bis spätestens 16.01.2012 telefonisch unter 0761 2187-9580 oder im Internet unter www.forum-ebb.de.



KIRCHLICHE NACHRICHTEN



Seelsorgeeinheit Friedenweiler-Eisenbach

14. bis 29. Januar 2012

Gottesdienstordnung

2. Sonntag im Jahreskreis

Samstag, 14. Januar

17.00 Uhr Vorabendmesse in **Bubenbach**

18.30 Uhr Vorabendmesse in **Eisenbach**

Sonntag, 15. Januar

09.00 Uhr Eucharistiefeier in **Rötenbach**

10.30 Uhr Eucharistiefeier in **Friedenweiler**

3. Sonntag im Jahreskreis

Samstag, 21. Januar

17.00 Uhr Vorabendmesse in **Rötenbach**

für Karl-Heinz Ganter Jtg. / Josefine Heitz-

mann Jtg. / Karl Kopp Jtg. u. verst. Ang. / Karl

Kreuz / Alfons Knöpfle Jtg. / Gerhard u. Imel-

da Wölfle / Elsa und Anton Föhrenbach /

Ferdinand Schubnell / Josef u. Mathilde

Benz u. Ang. / Hilda Knorn / Christoph Ma-

nock u. Verst. der Fam. Manock /

18.30 Uhr Vorabendmesse in **Eisenbach**

Sonntag, 22. Januar

09.00 Uhr Eucharistiefeier in **Bubenbach**

10.30 Uhr Eucharistiefeier in **Friedenweiler**

Hl. Franz von Sales

Dienstag, 24. Januar

19.00 Uhr Abendmesse in **Oberbränd**

Fest der Bekehrung des hl. Apostels

Paulus

Mittwoch, 25. Januar

08.00 Uhr Schülergottesdienst in **Röten-**

bach für verstorbene Eltern und Geschwis-

ter

18.30 Uhr Rosenkranz in **Eisenbach** und

19.00 Uhr Abendmesse

Hl. Angela Merici

Freitag, 27. Januar

08.15 Uhr Schülergottesdienst in **Eisen-**

bach

15.00 Uhr Barmherzigkeitsstunde in **Röten-**

bach

4. Sonntag im Jahreskreis

Samstag, 28. Januar

18.30 Uhr Vorabendmesse in **Friedenwei-**

ler -Kirchenchor- 2. Opfer für Georg See-

wald / f. Karl Offermann Jtg. / Maria Will-

mann und verstorbene Angehörige / Anna

Winterhalder und verstorbene Geschwister /

Maria Bernauer u. Ang. / verst. Eltern und

Geschw. Unterricker u. Ang. / Adolf Will-

mann u. verst. Ang. / Johanna u. Alfred Heiz-

mann u. verst. Angehörige / Verst. der Fam.

Winterhalder-Effinger-Heinen / Helene Lau-

le und verstorbene Angehörige / Anton Dold

und Eltern / Klara Schwörer / Günther Goe-

bel / Eva Maria Albiez / verst. Mitglieder des Kirchenchores Friedenweiler

Sonntag, 29. Januar

09.00 Uhr Eucharistiefeier in **Rötenbach**

-*Erstkommunikanten*-

10.30 Uhr Eucharistiefeier in **Eisenbach**

-*Erstkommunikanten*-

Jugendcamp für Mädchen

Das Winter-Jugendcamp für Mädchen von 14-20 Jahren der Gruppe Totus Tuus findet dieses Mal in Eisenbach statt, und zwar vom 20.-23. Januar 2012 von Freitagabend bis Sonntagmittag. Wie immer stehen Abenteuer im Schnee, viel Freude, gute Gemeinschaft, Lobpreis, Gebet und Hl. Messe auf dem Programm. Hier kannst Du wieder neu die Freude am Glauben erfahren und Dich für Deinen Alltag stärken lassen. Wir übernachten im Pfarrhaus auf Schlafsack und Isomatte, Kosten beruhen auf Spendenbasis.

Infos und Anmeldung: Kath. Pfarramt Friedenweiler, Tel.: 07651 1285, pfarramt-friedenweiler@freenet.de

Familiengottesdienst

Am Sonntag, den 29. Januar 2012 wirken die Erstkommunionkinder von Rötenbach, Friedenweiler, Rudenberg und Schwärzenbach im Gottesdienst um 9.00 Uhr in Rötenbach mit.

Die Erstkommunionkinder aus Eisenbach, Bubenbach, Oberbränd und Schollach wirken im Gottesdienst um 10.30 Uhr in Eisenbach mit. Herzliche Einladung an alle Familien.

Impressum: Kath. Pfarramt St. Johannes Baptist, Lindenstraße 1, 79877 Friedenweiler, Tel: 07651 1285, Fax: 07651 935144, Di + Mi + Fr: 9 bis 11 Uhr, E-Mail: pfarramt-friedenweiler@freenet.de
Kath. Pfarramt St. Benedikt, Bei der Kirche 3, 79871 Eisenbach, Tel: 07657 231, Fax: 07657 932143, Montag und Donnerstag: 9 bis 11 Uhr, E-Mail: pfarramt-eisenbach@t-online.de
Internet: www.kath-friedenweiler-eisenbach.de

Evangelische Kirche Löffingen

♦ Gottesdienste:

So., 15.1.

10.00 Uhr Gottesdienst

So., 22.1.

10.00 Uhr Gottesdienst und Kindergottesdienst

So., 29.1.

10.00 Uhr Gottesdienst

♦ Konfirmandenunterricht:

mittwochs, 15.15 Uhr im Gemeindesaal

Seniorenkreis*

Di., 24.1.12. 15.00 Uhr Seniorenwohnanlage, Seppenhofstr. 10

♦ Bürozeiten vom Pfarramt:

Di. und Do. 10 – 12 Uhr, Sprechstunde des Pfarrers / der Pfarrerin nach Vereinbarung, Tel: 07654 921088

Adventgemeinde Titisee-Neustadt

Bahnhofstr. 12

BESUCHER SIND HERZLICH WILLKOMMEN

Samstag, 07.01.2012

09.30 Uhr Bibelstudium: Einblicke in das Wesen unseres Gottes: „Der dreieinige Gott“

10.30 Uhr Gottesdienst, Predigt

Samstag, 14.01.2012

09.30 Uhr Bibelstudium: Einblicke in das Wesen unseres Gottes: „Am Anfang“

10.30 Uhr Gottesdienst, Predigt

Dienstag, 17.01.2012

19.30 Uhr gemütlicher Frauengesprächskreis „Lichtblick am Abend“

Weitere Info unter 07653 1235

Samstag, 21.01.2012

09.30 Uhr Bibelstudium: Einblicke in das Wesen unseres Gottes: „Gott als Erlöser“

10.30 Uhr Gottesdienst, Predigt

Samstag, 28.01.2012

09.30 Uhr Bibelstudium: Einblicke in das Wesen unseres Gottes: „Der Gott der Gnade und des Gerichts“

10.30 Uhr Gottesdienst, Predigt

Samstag, 28.01.2011

Vortragsreihe glauben einfach

Beginn 19.30 Uhr; Thema: Wohin soll ich gehen.

Ein Navi fürs Leben?

Das Bibeltelefon, ein kleiner Lichtblick für den Tag, rund um die Uhr

0761 4764892

Jeden Mittwoch 20.00 Uhr Hauskreis in Löffingen, Info 07654 8151

Es werden christliche Lieder gesungen, Fragen anhand der Bibel beantworten und zusammen gebetet.

Komm einfach mal vorbei wir freuen uns auf Dich!!!





VEREINS- MITTEILUNGEN

Chorgemeinschaft Dreiklang bald auch als gemischter Chor

Vorstellungstermin um eine Woche auf den 21.01.2012 verschoben

Um die Weichen für den Erhalt des Gesangs in Männerchören und anderen Formationen in der Raumschaft Löffingen/Rötenbach zu stellen, hat das Führungsteam der Chorgemeinschaft Dreiklang (Löffingen, Seppenhofen, Rötenbach) bereits seit einiger Zeit versucht, neue Wege zu finden. Einen gemischten Chor unter dem Dach des „Dreiklang“ war eine der Ideen, die nun in Angriff genommen werden kann.

Auslöser war die neue Bekanntschaft mit Neal Banerjee, einem ausgebildeten Musiker, der seit einigen Monaten mit seiner Frau Lisa in Friedenweiler wohnt und auch die musikalische Leitung des Kirchenchores Löffingen übernommen hat. Auf Anfrage von Josef Knöpfle stimmte Neal Banerjee zu, einen gemischten Chor zu übernehmen. Dieser gemischte Chor mit 20 bis 25 Männern und Frauen aus der ganzen Region soll unter dem Dach von Dreiklang gegründet werden. Mindestalter ist 16 Jahre. Die neue Formation soll als Ergänzung zu der bestehenden Chorgemeinschaft deren Angebot, in einem Chor zu singen, ausweiten.

Eine Zusammenkunft aller Interessierten zum Austausch der gegenseitigen Vorstel-

lung ist für Samstag, 21. Januar, vorgesehen. Beginn ist um 16 Uhr im Probelokal des Männergesangsvereins im Obergeschoss der Grundschule in Rötenbach (Seiteneingang).

Für nähere Informationen steht der erste Vorstand Herr Josef Knöpfle (Tel. 07654 8238) zur Verfügung.



Probenplan der Freiwilligen Feuerwehr Abt. Rötenbach

Montag, 23.01.2012

19.00 Uhr 1. + 2. Gruppe und Löschiere Probe



VOLKSHOCHSCHULE HOCHSCHWARZWALD

VHS Friedenweiler

Dienstag, 07.02.12

- **Erste Schritte am Computer - Kompaktkurs** (Till Klump), 18:30, Friedenweiler-Rötenbach, Grundschule - Eingang Süd, Proberaum MGV

Anmeldung und nähere Information bei unserem örtl. Leiter Herrn Hubert Volk, Tel. 07654 921380 oder der VHS-Geschäftsstelle, Tel. 07651 1363.

VHS Titisee-Neustadt

Das neue VHS-Programm Frühjahr/Sommer 2012 erscheint am 19.01.2012.

Mit viel Information und noch mehr Qualifikation startet die VHS mit ihrem neuen VHS-Programm Frühjahr/Sommer 2012 in den zehn Hochschwarzwaldgemeinden. Rund 500 Kursangebote laden zur Weiterbildung in den Bereichen Allgemeinbildung, Berufliche Bildung, Sprachen, Gestalten und Gesundheit ein.

Freuen Sie sich mit uns auf ein spannendes, abwechslungsreiches VHS-Programm.

Anmeldung und Information bei der VHS-Geschäftsstelle unter Tel. 07651 1363.



UNSERE UMWELT

Müllabfuhrtermine

- **Hausmüllabfuhr**
(35 / 50 / 60 / 80 / 120 und 240 Ltr.-Behälter)
- **Biotonne:**
18.01.2012
01.02.2012
- **Restmüll:**
20.01.2012
03.02.2012
- **Gelber Sack:**
16.01.2012
30.01.2012
- **Papiertonne:**
20.01.2012
- **Sperrmüll**
nur noch auf Abruf
- **Vereinsammlung Papier**
13.03.2012

- **Schadstoffsammlung:**
Friedenweiler: Parkplatz beim Friedhof
11.04.2012, 15.00-17.30 Uhr
20.10.2012, 09.00-12.00 Uhr

Rötenbach: Zufahrt neuer Bauhof
02.10.2012, 08.30-11.00 Uhr

Titisee-Neust.: OT Titisee
Regionales Abfallzentrum (RAZ) Gewerbestr. 16
03.04.2012, 08.30-12.00 Uhr
07.07.2012, 09.00-12.00 Uhr
10.11.2012, 09.00.-12.00 Uhr

Abgabe auch bei Sammlungen in Nachbargemeinden möglich. Die Termine erfahren Sie bei der Abfallberatung oder auf unserer Homepage. www.breisgau-hochschwarzwald.de

Telefonnummern der Abfuhrunternehmen:
Abfallberatung 01802 254648
Sperrmüll (nur vormittags) 0761 2187-8824

REMONDIS (Papiertonne) 0761 51509-95
SITA (Restmüll, Biotonne) 07651 4628
SITA (Gelber Sack) 0800 1889966

Regionales Abfallannahmezentrum (RAZ) 07651 933383

Der Kompostpate für unseren Bereich:
Thomas Schulz 07653 6379

Christbäume werden eingesammelt

Die „20-jährigen“ des Narrenverein Rötenbach sammeln am **Samstag, den 14.01.2012** in allen Ortsteilen die Christbäume ein.

Die Christbäume bitte ab 09.00 Uhr (**abgeschmückt**) am Straßenrand bereitstellen.



AUS UNSERER NACHBARSCHAFT

Die Privatklinik Friedenweiler ist nun seit vier Monaten geöffnet



Das Klinikteam der Klinik Friedenweiler möchte sich ganz herzlich bei der Gemeinde, insbesondere Bürgermeister Clemens Hensler, für die große Unterstützung in allen Belangen – ob in der Bauphase, bei der Inbetriebnahme der Klinik oder jetzt im laufenden Betrieb - bedanken. Ein besonderer Dank geht auch an die Bürger von Friedenweiler für die große Toleranz während der Renovierung des Gebäudes.

In Friedenweiler hat sich 2011 rund um den Ortskern viel ereignet. Bis September wurde gebaut und saniert, um eine funktionierende Klinik entstehen zu lassen. Besonders die Altbausanierung und die vielen Feinheiten eines Bauvorhabens haben einige schlaflose Nächte gekostet. Schließlich wurde aus dem ehemaligen Grand-Hotel Baer die Klinik Friedenweiler, wobei der alte Charme des Gebäudes erhalten wurde. Im September 2011 wurde das Hauptgebäude eröffnet und die ersten Patienten reisten an. Das Krankenhausteam kommt zum größten Teil aus Friedenweiler sowie den umliegenden Gemeinden.

Das moderne Therapiekonzept beinhaltet eine intensive und individuelle Betreuung der Patienten, weshalb mit steigenden Patientenzahlen auch weiteres Personal im Bereich Pflege und Psychologen gesucht wird. Neben der fachlichen Kompetenz wird von den Patienten auch das Ambiente des Gebäudes und die umliegende Natur geschätzt.

Am 3. Januar wurde nun das Gebäude „Tannenheim“ eröffnet. Die neue Inneneinrichtung wurde von einer Innenarchitektin entworfen und greift sowohl Aspekte des Gebäudes als auch die Natur des Hochschwarzwaldes auf. Mit der Erweiterung kann die Klinik nun weiter wachsen.



Lebenshilfe Südschwarzwald e.V. Titisee-Neustadt

Familienentlastender Dienst

Die Lebenshilfe bietet Unterstützung durch Betreuung für Menschen mit Behinderung und deren Angehörige.

Die Betreuung wird individuell auf die Bedürfnisse aller Familienmitglieder abgestimmt.

Wir übernehmen stunden- und tageweise, regelmäßig oder unregelmäßig Einzelbetreuung für Kinder, Jugendliche und Erwachsene mit Behinderung.

Betreuungsformen sind: Einzelbetreuung im häuslichen Bereich, in unseren Räumlichkeiten oder anderen Orten; Assistenz und Begleitung zur Freizeitgestaltung, Urlaubsbegleitung; Urlaubsbetreuung vor Ort; Gerne beraten wir Sie. Rufen Sie an: Fr. Riebeck Tel. 07651 932616 Mo. – Do. 09:30 – 12:00, E-Mail:

r.riebeck@lebenshilfe-ssw.de

Freizeitbereich

Freizeit – freie Zeit

Für Menschen mit einer Behinderung ist es oft schwer, diese wichtige Zeit im Leben zu gestalten und ihren Interessen nachzugehen. Wir helfen Barrieren zu überwinden, um auch die Zeit neben Schule bzw. Arbeit und den täglichen Verpflichtungen sinnvoll und mit Freude zu nutzen. Gleichzeitig bedeutet unser Freizeitangebot auch freie Zeit für die pflegenden und betreuenden Angehörigen.

Unsere Angebote:

Ferienfreizeiten
Freizeitclubs
Sport und Bewegung
Tagesunternehmungen
Bildungsangebote

Für weitere Informationen und zur Anforderung ausführlicher Programmhefte wenden sie sich bitte an:

Janine Seifried

Telefon 07651 3163

E-Mail: j.seifried@lebenshilfe-ssw.de

Aktuelle Angebote und Veranstaltungen:

Band-Kurs (min. 6 Termine ab 13.01.)
Kreativkurs (8 Termine ab 19.01.)
Thermalbad-Ausflug (28.01.)
Fastnachtsparty (18.02.)
Thermalbad-Ausflug (25.02.)
Thermalbad-Ausflug (24.03.)

Adresse der Geschäftsstelle:

Lebenshilfe Südschwarzwald
Wilhelm-Stahl-Str. 11
79822 Titisee-Neustadt
07651 4842

Lebenshilfe Südschwarzwald Schnupperpraktikant m/w ab März 2012 gesucht!

Kindergartenkinder mit Behinderung freuen sich auf deine Bewerbung.

Lebenshilfe, Eveline Tritschler, Ahornweg 2,
79822 Titisee-Neustadt, 07651 936369,
kiga.neustadt@lebenshilfe-ssw.de

Neue Mädchengruppe beginnt

Wenige Plätze sind noch frei in einer Gruppe für 12- bis 14-jährige Mädchen, die bereits zum vierten Mal als Kooperationsprojekt zwischen der Psychologischen Beratungsstelle der Caritas und dem Kinder- und Jugendbüro in Titisee-Neustadt angeboten wird. Ziele sind die Förderung von Selbstbewusstsein und sozialer Kompetenz der Teilnehmerinnen, verbunden mit viel Spaß. Die Mädchen lernen in einem geschützten Rahmen und durch kreative Zugänge sich selbst und ihre Stärken besser kennen und haben viel Gelegenheit zum Austausch in der Gruppe.

Die Gruppe findet statt an acht Nachmittagen jeweils dienstags von 15:30 - 17:15 Uhr im Kinder- und Jugendbüro (Bahnhofstr. 6, 1. Stock). Beginn ist am 31. Januar 2012. Die Teilnahme ist für die Mädchen kostenlos. Kursleiterinnen sind Sabine Esch und Ida Sander. Vorherige Anmeldung ist unbedingt erforderlich. Weitere Informationen und Anmeldung über das Sekretariat der Psychologischen Beratungsstelle, Telefon: 07651 911880.

Einzigartiges Berufskolleg in Freiburg

Das bundesweit einzigartige Berufskolleg Holzdesign und Holzbildhauerei an der Friedrich-Weinbrenner-Gewerbeschule geht in sein drittes Jahr. Während die Schülerinnen und Schüler des ersten Jahrgangs im Schuljahr 2012/13 ihre Abschlüsse machen werden, startet natürlich auch wieder ein neuer Jahrgang.

Zur Bewerbung um die Aufnahme in das Berufskolleg Holzdesign und Holzbildhauerei bis 01. März 2012 benötigen die Schülerinnen und Schüler die üblichen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, beglaubigte Zeugniskopie, Anschreiben), sowie eine Mappe, in der sie ihr gestalterisches Talent anhand von zehn selbst gefertigten Entwürfen zeigen.

Am 17. Januar 2012 veranstaltet die Friedrich-Weinbrenner-Schule um 19:30 Uhr für alle Interessierten einen Informationsabend zum neuen Berufskolleg Holzdesign und Holzbildhauerei. Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage der Friedrich-Weinbrenner-Schule unter:
www.fwg-freiburg.de

Kess erziehen - Von Anfang an

Der Kurs für Väter und Mütter von Kindern im Alter von null bis drei Jahren stärkt die Eltern-Kind-Beziehung. Die Eltern werden darin unterstützt, die Entwicklung ihres Kindes zu fördern, indem sie feinfühlig agieren, das Kind in den Alltag einbeziehen und alltägliche Erfahrungsräume nutzen. Gleichzeitig fördert der Kurs die kommunikativen Fertigkeiten der Eltern.

In fünf Einheiten werden folgende Themen vertieft:

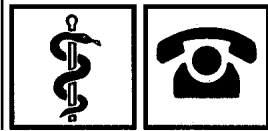
- ♦ Ein neues Leben beginnt - Beziehung aufbauen
- ♦ Ermutigt die Welt erkunden - Selbstständigkeit fördern
- ♦ Kompetenz erleben - Konfliktsituationen kess angehen
- ♦ Selbstbewusst werden - Für sich sorgen
- ♦ Ich bin ich - Gemeinschaft leben

Der Kurs findet statt am: 30.01.; 06.02.; 13.02.; 27.02. und 05.03.2012. Jeweils von 19.30 – 21.45 Uhr

Kursort: Kaplanei Löffingen (Jugendraum)
Kosten: 50.- Euro + 7,50 Euro für das Kurs-handbuch

Die Elterngutscheine „Stärke“ können bei diesem Kurs eingelöst werden.

Anmeldung bei: PRef. Thilo Knöllner, Tel. 07654 8089977; www.dekanat-neustadt.net



ÄRZTLICHER NOTDIENST / NOTRUF UND ANDERE WICHTIGE RUFNUMMERN

Feuerwehr - Notruf:

Abtlg. Wehr Friedenweiler **1 12**
Kommandant Sebastian Hermann 07651/30 45
Stellvertreter Martin Winterhalder 07651/34 17
Abtlg. Wehr Röttenbach
Kommandant Guido Disch 07654 1288
Stellvertreter Bozo Plavetic 07654 921940

Wasserversorgung

Wasserwerk Löffingen 0171 7437175
0171 3066126
oder Wasserwärter Trescher 0172 7421145

Gasversorgung

badenova Freiburg 0180-2/76 77 67

Gasversorgung

badenova Freiburg 0800 2838485

Notrufnummer

badenova: 0800 2767767
(Bereitschafts- und Entstörungsdienst rund um die Uhr)

Stromversorgung

Energie Dienst AG
Service-Nr. 0180/1 60 50 40
Störungs-Nr. 0180/1 60 50 44

Polizei-Notruf:

Polizeirevier Ti-Neustadt: **1 10**
07651/9 33 60
Polizei-posten Löffingen: 07654/92 13 30
Mo. - Fr., 07.30 - 12.00 Uhr
Mo. - Do., 13.30 - 16.45 Uhr
Fr., 13.30 - 16.30 Uhr

Notfallrettung

Krankentransport **112**
0800 19222
Ärzte-Notdienst 01805/192 92-3 00
Gift-Notruf 0761/2 70 43 61
DRK-Leiterin Sozialarbeit
Frau R. Wehrle 07651/75 49
DRK-Kreisverband 0761/8 85 08-0

HELIOS-Klinik

07651/29-0

Beratungsstelle für ältere Menschen

des Caritativen Altenhilfeverbundes
Hochschwarzwald
Büro T.-Neustadt: 07651/91 18-34

Essen auf Rädern

Caritasverband
Breisgau-Hochschwarzwald **07651/91 18 43**

Hebamme

Beate Barsch
Im Zinken 1, 79843 Löffingen 07654/92 19 50
Cornelia Wölfle
Fliederstr. 17a, 79843 Löffingen 07654 805959

La Leche Liga Stillberatung

Susanne Marx, Unadingen 07707 9880222
Nadja Werne, Reisingen 07654 806585

Weitere wichtige Nummern:

Bürgermeisteramt

79877 Friedenweiler 07654/91 19-0
Benedikt-Winterhalder-Halle 07654/9 20 90 30
Fürstenberg-Saal/Haus des Gastes 07651/93 21 34

Bauhof Friedenweiler

Bauhofleiter Schubnell 07654 7591
0162 7820782

Forstverwaltung

Christoph Birkenmeier, Revierleiter
Büro 07654/92 22 63
Mobil 0173/9 46 43 15

Fachstelle Sucht Freiburg, bwlv

0761 156309-0

Ärztlicher Wochenend-Notfalldienst

Die Ärzte der Notfall-Praxis haben am Wochenende ihre Sprechzeiten in den Räumlichkeiten der Helios-Klinik, Jostalstraße 12 in Titi-see-Neustadt.

Die Sprechzeiten am Samstag, Sonntag und am Feiertag sind jeweils von 10 bis 13 Uhr und von 16 bis 19 Uhr.

**Im Notfall rufen Sie bitte
die Telefonnummer 01805/1 92 92-3 00 an.**

Zahnärztlicher Notfalldienst am Wochenende:

Für das Wochenende ist folgende Notrufnummer eingerichtet:

Zahnärztliche Notrufnummer: 0180 3222 555-45

Unter dieser Nummer können Sie erfahren welcher Zahnarzt Notdienst hat.

Ende des redaktionellen Teils